

# Statuten des Natur- und Vogelschutzvereins Gartenrötel Uitikon (NVV Gartenrötel)

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Gartenrötel Uitikon (NVV Gartenrötel), besteht ein gemeinnütziger Verein für Natur- und Vogelschutz, im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 8142 Uitikon Waldegg.

Der Verein bezweckt:

- im Rahmen des allgemeinen Naturschutzes das Verständnis für die Vögel und deren Lebensraum zu wecken und ihren Schutz zu fördern.
- durch gezielte Exkursionen und Aktionen (z.B. Teilnahme am Dorfmarkt etc.) der Bevölkerung und Interessierten die Natur und Tierwelt näher zu bringen und deren Kenntnisse zu erweitern.
- die Erhaltung und Ausweitung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen in der Gemeinde anzustreben.
- die Naturschutzinteressen bei den Behörden zu vertreten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 2

Mitglied können alle Einzelpersonen sowie juristische Personen werden. Juristische Personen haben nur eine Abstimmungs- und Wahlstimme.

Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand.

Mitglieder, die ihre Vereinspflichten nicht erfüllen oder das Ansehen des Vereins bewusst schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren ab Zustellung der Einzahlungsscheine.

## 3. Organe des Vereins

### Art. 3

Die Vereinsorgane sind: Generalversammlung (GV), Vorstand und Revisoren und Revisorinnen.

Die ordentliche GV findet einmal jährlich im Frühjahr statt. Sie muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich angekündigt werden. Anträge zuhanden der GV sind dem Vorstand vier Wochen vor der GV einzureichen.

Der ordentlichen GV obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren/der Revisorinnen
- Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten

- Beschlussfassung über Beitritt zu anderen Organisationen
- Beschlussfassung über Statuten-Änderungen und Vereinsauflösung
- Erledigung von Anträgen

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

#### Art. 4

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Für Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 5

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird von der GV je auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident/die Präsidentin wird durch die GV bestimmt. Im Übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Ausserordentliche Ausgaben im Sinne des Vereinszweckes bis zu einem Betrag von CHF 2'000.- kann der Vorstand einmal pro Jahr in eigener Kompetenz beschliessen.

Der Vorstand hat alle Befugnisse, die nicht der GV oder einem besonderen Organ zugewiesen werden.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### Art. 6

Die Mitgliederbeiträge werden von der GV festgesetzt. Der Jahresbeitrag gilt für das laufende Kalenderjahr.

#### Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch den Kassier/die Kassierin gemäss den Weisungen des Vorstandes.

#### Art. 8

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Die GV wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren bis zu zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, welche alljährlich die Vereinsrechnung prüfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen erstatten dem Vorstand und der GV Bericht.

#### Art. 9

Für Statuten-Änderungen oder die Vereinsauflösung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Anträge dazu sind vom Vorstand den Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der GV bekanntzugeben.

#### Art. 10

Bei einer Vereinsauflösung werden das Vereinsvermögen und die Vereinsakten dem Kantonalverband BirdLife Zürich (BLZ) übergeben, die es einem steuerbefreiten Verein mit ähnlichen Zielen und Sitz in Uitikon, welcher innert fünf Jahren gegründet wird, aushändigen muss. Nach Ablauf dieser Frist fällt es an den BLZ. Die Anlage des Vermögens beim BLZ sowie die Auszahlung an einen neuen Verein sind dem nationalen Naturschutzverband BirdLife Schweiz zu melden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 12. März 2018 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 22. März 2002.

Uitikon, 12. März 2018

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Christine Gerloff

Philomena Eitel